Vergleich zwischen der rechtlichen Stellung des Aufsichtsrats der deutschen Aktiengesellschaft und den entsprechenden Einrichtungen nach schweizerischem Aktienrecht unter Beachtung der schweizerischen Reformbestrebungen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hugo Fabry
aus Sterkrade

Approbiert am 19. Dezember 1928.

Gedruckt
im Tageblatt-Haus, Coburg
1929

Referent:
Professor D. Dr. Sehling.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsangabe.

Seite

Literatur-Verzeichnis V

Einleitung 1

Geschichtliches 4

Der Aufsichtsrat der deutschen und die Kontrollstelle der schweizerischen Aktiengesellschaft.

Die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat und zur Kontrollstelle.

a) Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle 7

b) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle 9

c) Die Beziehungen der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle zu der Gesellschaft 11

d) Die Organisation und das Auftreten des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle 13

Der Geschäftskreis des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle.

a) Der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan 14

b) Die Verwaltungshandlungen des Aufsichtsrats . . . 17

c) Der Aufsichtsrat bei Vertretung der Gesellschaft . . 19

d) Die Befugnisse der Kontrollstelle 21

Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle 24

Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem deutschen Aufsichtsrat und der schweizerischen Kontrollstelle . . . 25

Die schweizerischen Reformbestrebungen.

Geschichtliches 28

Der sachliche Inhalt der Reformvorschläge.
Die Abweichungen zum bisherigen Rechtszustand . . . 29

Anhang.

Die Kontrollstelle nach dem Obligationenrecht von 1881 . . 33

Literaturverzeichnis.

Alexander, In ZHR. 40.

Bachmann, Götzinger, Sigmund, Zeller, Das schweizerische Obligationsrecht. I. Aufl. zugl. IV. Aufl. des einbändigen Kommentares.

Brauchlin, G., Die Bilanz der Aktiengesellschaften nach schweizerischem Obligationenrecht mit spezieller Berücksichtigung des neuen deutschen Handelsgesetzbuches, Leipziger Diss. 1905.

P. E. Bonjour, H. Töndury, E. Keller-Huguenin, Referate über die Organisation der Rechnungsprüfung bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften 1912. In Schweiz. Zeitschr. für kaufmännisches Bildungswesen 6 (1912), S. 153, 168; 193, 244; 280—283, 7 (1913), S. 21—25.

Cosack, Handelsrecht.

Eisenhut, H., Die Kontrollorgane nach deutschem und schweizerischem Aktienrecht, Berner Diss. 1902.

Folliet, E., La verification des compres dans les societés par actiones, Genfer Diss. 1911.

Getschenberger, A., Die Stellung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft und der ihm entsprechenden Einrichtungen in den wichtigsten europäischen Handelsrechten, Heidelberger Diss. 1911.

Goldmann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Goldschmidt, Das Recht des Aufsichtsrats.

Horwitz, Das Recht der Generalversammlung der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Lehmann, K., Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum code de commercie.

Mether-Hoffmann, Aktionär, Aufsichtsrat und Vorstand.

Meyer, Der Aufsichtrat, Bd. 2.

Rennefath, Schweizerisches Obligationenrecht 1919.

Rossel, Du controle dans les societés anonymes, Journal des Tribunaux 44 (1896).

Schnetzler, André, Le controle dans les societés anonymes public par la faculté de droit de l'Université de Lausanne a l'occasion de l'exposition nationale suisse 1896.

Sehling, Deutsches Handelsrecht 1924.

Sieveking, S. H., Genueser Finanzwesen II, Die Casa di S. Giorgio, Freiburg i. Br. 1899.

Simon, In LZ. 1908.

Silbernagel, A., Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englichem Aktienrecht, Berlin 1907.

Stähli n, Die Aufsicht in der schweizerischen Aktiengesellschaft i. d. Verhandlungen d. schweiz. Juristenvereins 1920, 2. Heft).

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 10. Aufl.
Tremblau, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, Bonn 1917.
Witkowski, GW. XXX.
Welti, A., Die Organisation der Aktiengesellschaft, Berner Diss. Zürich 1890.
Zimmermann, H., Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht, Zürich 1912.

Sonstiges:

Denkschrift zu dem Gesetze von 1877 betreffend die Neufassung des Handelsgesetzbuches.
Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1920, 2. und 5. Heft.
Bericht der Reichstagskommission 1884 zu Art. 225 HGB., JW. 1900, S. 186.
Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Bd. VI.
Reichsanzeiger vom 4. 10. 1910.
Schweizerisches Obligationenrecht, erster Entwurf eines Bundesgesetzes.
Bericht über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts.
Schweizerisches Obligationenrecht, 2. Entwurf eines Bundesgesetzes.
Zweiter Bericht über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts.
Protokoll der Expertenkommission betreffend die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts.
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Febr. 1928.

Entscheidungen:

RG. 24, 55.
RG. in JW. 1896, S. 662, 1897, S. 349.
KG., J. 40 a, 87.

Einleitung.

Vielfach ist man in der Literatur im Anschluß an wirtschaftliche Krisen, die den Zusammenbruch vieler Unternehmungen im Gefolge hatten, in die Ueberprüfung der rechtlichen Verhältnisse des Aufsichtsrats bei der Aktiengesellschaft eingetreten. Im Aufsichtsrat glaubte man hauptsächlich in Ansehung seiner kontrollierenden Tätigkeit gegenüber der Geschäftsführung den Sündenbock gefunden zu haben, der für wirtschaftliche Störungen verantwortlich zu machen sei. Mangels genügender rechtlicher Gestaltung habe er in Erfüllung der ihm obliegenden Aufsichtspflichten bei den Aktiengesellschaften als bevorzugter Form wirtschaftlicher Großunternehmen nicht die notwendige geschäftliche Zurückhaltung herbeigeführt.

So läge an sich nichts näher, als in Anbetracht der großen Erschütterungen, die die deutsche Wirtschaft gleich in den Jahren nach Beendigung der Inflation durchzumachen hatte, dieses Aufsichtsratsproblem erneut zur Diskussiòn zu ziehen.

Jedoch hätte unter diesem Gesichtspunkt allein diese Schrift jedenfalls keine besonders große Berechtigung. Versuche der Art, die vielen Konkurse und Geschäftsaufsichten in dieser Zeit in Verbindung zu bringen mit dem Hinweis auf die Reformbedürftigkeit der rechtlichen Verhältnisse des Aufsichtsrats, sind denn auch nur wenige oder gar keine gemacht worden. Zeitgemäß mußten derartige rechtliche Bedenken vor Erwägungen volkswirtschaftlicher Art notwendigerweise gänzlich in den Hintergrund treten.

Wenn wir unseren Wirtschaftsführern Glauben schenken dürfen, so ist die Erscheinung, daß in den Jahren, die der Inflation folgten, eine ungeheure Anzahl wirtschaftlicher Unternehmungen von der Bildfläche verschwand, nicht anders aufzufassen als ein Reinigungsprozeß, den die deutsche Wirtschaft durchmachen mußte, um zur inneren Festigung wieder zu gelangen.

Viele Firmen, die sich in den Kriegsjahren als Lieferanten für Kriegsbedarf aufgetan hatten, mußten in plötzlicher Ermangelung eines Absatzmarktes sich gänzlich umstellen und

sich anderen Industrien zuwenden. Abgesehen von den sonstigen großen Schwierigkeiten einer solchen Umstellung führten schon in vielen Fällen die großen Kosten einer solchen Umstellung zum Ruin.

Die vielen Unternehmungen, die in der Inflationszeit wie Pilze aus dem Boden schossen, suchten der übergroßen Mehrzahl nach, aus den besonderen Erscheinungen der Inflation, wie teilweiser Gütermangel und fortwährender Aenderung des Geldwertes, ihre Existenz herzuleiten. Als Schieber und Förderer des Kettenhandels und der Preissteigerung traten sie ohne eine solide Grundlage in den Verkehr ein. Ihre bezeichnenden Merkmale waren entsprechend großer Aufbausch der Organisation ohne irgend welchen produktiven Hintergrund.

Mit dem Ende der Inflation hatten diese Parasiten naturgemäß in der deutschen Wirtschaft nichts mehr zu suchen.

Die Bereinigung der deutschen Wirtschaft von allen nicht produktiven oder sogar überflüssigen Elementen erscheint heute soweit durchgeführt, daß wir von einer inneren Festigung sprechen können. Die Bedeutung einer solchen liegt hauptsächlich darin, daß im wesentlichen die Kräfte der deutschen Volkswirtschaft für den Wiederaufbau des durch Krieg und seine Nacherscheinungen stark mitgenommenen Vaterlandes mobil gemacht worden sind.

Hiermit ist der Beweis erbracht, daß zur Erklärung der vielen Konkurse und Geschäftsaufsichten von Aktiengesellschaften in den ersten Jahren nach der Inflation Bedenken in Bezug auf eine richtige rechtliche Ausgestaltung des hier uns interessierenden Aufsichtsrates kaum eine Rolle spielen können, vielmehr hierzu das richtige Verständnis für die damaligen wirtschaftlichen Zusammenhänge vollauf genügt.

Es darf indes nicht verkannt werden, daß die deutsche Wirtschaft in ihrer heutigen Gestalt nach dem Ueberstehen der wirtschaftlichen Wirren der Nachkriegs- und insbesondere der Inflationszeit ein ganz anders Aussehen zeigt, als die deutsche Wirtschaft der Vorkriegszeit, die sich auf ein starkes und reiches Deutschland stützen konnte.

Die deutsche Wirtschaft hat zunächst zu den hohen Entschädigungen beizutragen, die wir unseren früheren Feinden auf Grund des Versailler Friedensvertrages zahlen müssen. Dieser Umstand hat zunächst einmal ein stärkeres Anziehen der Steuerschraube überhaupt zur Folge. Daneben finden wir aber noch eine besondere Industriebelastung, die alle deutschen Betriebsstätten mit mehr als einem Betriebskapital von 20 000 M. gemäß dem Industriebelastungsgesetz vom 20. August 1924 und damit in erster Linie die uns hier interessierenden Aktiengesellschaften trifft.

Hand in Hand damit geht auf Grund der mit der Revolution von 1918 erfolgten Staatsumwälzung eine Erhöhung und Neuverteilung der sozialen Lasten, die die deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen viel stärker belastet als vor dem Kriege.

Weiterhin muß die Knebelung der deutschen Ausfuhr erwähnt werden, die dadurch bewerkstelligt wird, daß nach den Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages auf deutsche Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach bestimmten Ländern ein besonderer, nicht unerheblicher Ausfuhrzoll erhoben wird, der die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Erzeugnisse stark beeinträchtigt. Bei Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen durch Aenderung in der inländischen Preiskalkulation werden sich sonstige starke Rückschläge wirtschafts- und arbeitspolitischer Art nicht vermeiden lassen.

Zusammenfassend können wir sagen, daß der wirtschaftliche Boden, der sich unseren Industrie- und Handelsgesellschaften heute bietet, nicht mehr den Nährwert besitzt, der in der Vorkriegszeit viele Unternehmungen zu rascher Prosperität führte. Die wirtschaftlichen Kämpfe haben sich heute viel schwieriger gestaltet.

Schon diese Umstände geben genügend Anlaß, den rechtlichen Verhältnissen der Aktiengesellschaften erneute Aufmerksamkeit zu schenken. Hinzu kommt indes noch die Erkenntnis, daß unsere Industrie- und Handelsgesellschaften in erster Linie berufen sind, am Wiederaufbau des deutschen Vaterlandes mitzuhelfen. Sie haben den Ruf von deutschem Fleiß und deutscher Arbeitstüchtigkeit in die Welt zu tragen; sie müssen uns unsere frühere Weltgeltung wiedererobern.

Um dieses Ziel zu erreichen, darf die rechtliche Gestaltung unseres Aktienrechts nur die beste sein. An ihr darf es nicht liegen, wenn wirtschaftliche Unternehmungen zu Grunde gehen; sie muß die beste Grundlage geben für die Errichtung neuer Gesellschaften, die zur weiteren Kräftigung der deutschen Wirtschaft dienlich sind.

Aus diesen Erwägungen heraus erscheint es verdienstlich zu sein, durch Vergleich des deutschen mit ausländischem Gesellschfatsrecht die rechtlichen Verhältnisse unseres Aufsichtsrats auf ihre heutige Zweckmäßigkeit hin zu untersuchen. Zumal ein Vergleich mit dem schweizerischen Recht erscheint angebracht: einmal, weil die Schweiz von jeher als der Brennpunkt der Rechtsgedanken mehrerer Rechtskreise anzusehen ist; sodann, weil die in diesem Lande besonders in dem letzten Jahrzehnt angestrebten Reformen eine besondere Anregung versprechen.

Geschichtliches.

Die Geschichte der Aktiengesellschaft beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Aktiengesellschaft zu einer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit geworden war. Als hauptsächlich die italienischen Stadtrepubliken des Mittelalters bei dem stetigen Anwachsen ihres Handels immer größere Geldbeträge benötigten, gründeten sie Banken, bei denen viele Anteilnehmer aus den einzelnen kleinen Beiträgen ein große Summe zusammenfließen ließen. Aus dem so entstandenen großen Geldvorrat deckte der Staat seinen Geldbedarf.

Als Kapitalgemeinschaft dieser Art kennen wir als die bedeutendsten die Bank von Chios, die bereits im Jahre 1346 begründet wurde; ferner die Georgsbank in Genua[1]) vom Jahre 1407 und die Ambrosiusbank in Mailand vom Jahre 1593.

Die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und des amerikanischen Kontinents erschlossen dem Handel neue große Aufgaben. Um diese lösen zu können, wurden in Holland und England Handelskompagnien gegründet, bei denen durch das Zusammenstehen vieler Geldleute das notwendige Betriebskapital für den überseeischen Handel aufgebracht wurde.

Die wichtigsten Handelskompagnien dieser Art sind die Holländisch-Ostindische von 1595 und die Englisch-Ostindische von 1599.[2])

Bei diesen Handelskompagnien finden wir die ersten Ansätze zu einem Aufsichtsorgan in dem Sinne, wie wir es heute im Aufsichtsrat der deutschen oder in der Kontrollstelle des schweizerischen Aktienrechts vorfinden. Die Hauptanteilhaber dieser Gesellschaften verlangten nämlich bei ihrer größeren Geldeinlage wegen des damit gleichlaufend verbundenen größeren Risikos gewisse Garantien für eine vorsichtige und ordnungsmäßige Geschäftsführung.[3]) Diese schufen sie sich

[1]) S. H. Sieveking, Genueser Finanzwesen II, die Casa di S. Giorgio, Freiburg i. Br. 1899, S. 25 Anm. 4, Vorrede, S. VI.
[2]) Vgl. Sehling, Deutsches Handelsrecht, S. 154.
[3]) Vgl. K. Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum code de commerce 1895.

dadurch, daß sie sich in statutarisch geregelter Weise Ueberwachungsrechte einräumen ließen, die ihnen den gewünschten kontrollierenden und genehmigenden Einfluß auf die Geschäftsführung brachten.

Die Einführung eines solchen Aufsichtsorgans durch gesetzliche Bestimmung war, wie auch die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Aktiengesellschaft überhaupt, einer viel späteren Zeit vorbehalten.

In Deutschland hat das Recht der Aktiengesellschaften seine erste gesetzliche Regelung durch die preußischen Gesetze vom 3. November 1838 (für Eisenbahngesellschaften) und vom 9. November 1843 sowie das österreichische Gesetz vom 26. November 1852 erfahren.[4]) In dem dann folgenden deutschen Handelsgesetzbuch von 1861 war die Bestellung eines Aufsichtsrats zwar vorgesehen, aber noch nicht obligatorisch gemacht. Indessen arbeitete die Praxis zu diesem Zeitpunkt schon der kommenden Entwicklung vor, indem sie ein Aufsichtsorgan als Regelfall zeigte, der allerdings unter den verschiedensten Namen seine Tätigkeit ausübte.

Erst die beiden Gesetze von 1870 und 1884, denen auch das neue Handelsgesetzbuch von 1897 soweit folgte, bringen den Aufsichtsrat als notwendiges Organ einer jeden Aktiengesellschaft. Zwar ist er in dieser Weise im Gesetz nicht bezeichnet. Bei der Neufassung des Handelsgesetzbuches im Jahre 1877 ließ man die ausdrückliche Bestimmung, daß der Aufsichtsrat ein notwendiges Organ der Aktiengesellschaft sei, weg, weil man der Ansicht war, gegenüber dem sonstigen Inhalt des Gesetzes sei diese Bestimmung überflüssig.[5])

Was nun die schweizerischen Verhältnisse anbelangt, so hat die Entwicklung zunächst denselben Weg genommen wie in Deutschland. Der dann im Jahre 1881 erfolgten gesetzlichen Regelung geht eine bedeutsame Entstehungsgeschichte voraus. Während noch die Entwürfe sich vielfach an das deutsche Vorbild des Aufsichtsrats anlehnten, erfolgte die gesetzliche Regelung durchaus im Sinne des französischen Rechts.[6]) Die dort vorgesehenen commissionaires nahm das schweizerische Recht als Revisoren auf, deren Gesamtheit die Kontrollstelle bildet. Diese Kontrollstelle ist notwendiges Organ einer jeden Aktiengesellschaft. So ist es im Art. 642 des schweizerischen Obligationsrechts von 1881 ausdrücklich bestimmt.

Neben dieser eigentlichen Kontrollstelle läßt das schweizerische Recht die statutarische Bildung eines Aufsichtsorgans

---

[4]) Cosack, Handelsrecht, S. 602.
[5]) Vgl. Denkschrift zu dem Gesetze von 1877, S. 123.
[6]) Bachmann und Mitarbeiter, Das schweizerische Obligationenrecht, S. 200.

auf Grund des Art. 662 OR. zu, das man mit Stählin [7]) auch treffend als erweiterte Kontrollstelle bezeichnen kann, da die Bestimmung des Art. 662 OR. an der grundsätzlichen Kompetenz der Kontrollstelle als reinem Rechnungsprüfungsorgan nichts ändern will, sondern lediglich eine Erweiterung in der Art und Weise der Rechnungsprüfung ermöglicht.

In dem letzten Jahrzehnt hat sich in der Schweiz ein lebhaftes Reformbedürfnis herausgestellt, das bislang zu zwei vollständigen Neuentwürfen des Obligationenrechts, nämlich zu den Entwürfen von 1919 und 1923 geführt hat. Schon in diesen werden bezüglich der uns hier interessierenden Bestimmungen bezüglich eines Aufsichtsorgans wichtige Neufestsetzungen getroffen. Die allerletzten Bestrebungen in dieser Hinsicht sind aus den Verhandlungen bei den gesetzgebenden Körperschaften zu entnehmen. Diese Verhandlungen dauern augenblicklich noch an, und es ist nicht damit zu rechnen, daß sie vor Ablauf der nächsten zwei Jahre beendet sein werden.

Die Betrachtung dieser Reformbestrebungen wird Aufgabe des letzten Teils dieser Arbeit sein. Wir beginnen mit der Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des deutschen Aufsichtsrats und der schweizerischen Kontrollstelle.

---

[7]) Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1920, zweites Heft, S. 79.

Der Aufsichtsrat der deutschen und die Kontrollstelle der schweizerischen Aktiengesellschaft.

Die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat und zur Kontrollstelle.

a) Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind gemäß § 243 HGB. von der Generalversammlung zu wählen. Hiervon abweichend ist für den ersten Aufsichtsrat im Falle der Simultangründung im § 190 Abs. 1 HGB. bestimmt, daß er mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung durch die Gründer zu bestellen sei. In dem anderen möglichen Falle der Stufengründung ist eine Generalversammlung zwecks Wahl des ersten Aufsichtsrat zu berufen. Der Unterschied zwischen der Bestellung des Aufsichtsrats bei der Simultangründung einerseits und der Stufengründung andererseits erscheint nicht sehr tiefliegend, da man die bei der Simultangründung versammelten Gründer immerhin schon als eine Generalversammlung ansehen kann.[1])

Die Entstehung der schweizerischen Kontrollstelle geht aus dem Art. 659 OR. hervor. Hiernach bezeichnet die Gesellschaft einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit dem Auftrag, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten. Die Ausdrucksweise des Art. 659 OR. läßt den Charakter der Kontrollstelle als Organ nicht erkennen, da er nur von den einzelnen Mitgliedern spricht. Außer aus der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 642 OR. ergibt sich jedoch nicht nur aus den mehr organisatorischen Vorschriften der Art. 622 und 623 OR., sondern auch aus dem Art. 644 Abs. 1 OR. das Wesen der

[1]) Vgl. Tremblau, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, S. 7.

Kontrollstelle als Organ der Aktiengesellschaft, welche Annahme mit der für den deutschen Aufsichtsrat übereinstimmt. Im Art. 644 Abs. 1 OR. ist gesagt, daß die Generalversammlung nötigenfalls durch die Kontrollstelle berufen wird, womit die Kontrollstelle in der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeint ist.

Beide hier behandelten Rechte stimmen darin überein, daß eine Eintragung der Mitglieder der Aufsichtsorgane in das Handelsregister nicht stattfindet. Wohl werden bei der Gründung der deutschen Aktiengesellschaft die Urkunden über die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder dem Gericht eingereicht. Die bedeutsamen Folgen einer handelsregisterlichen Eintragung nach § 15 HGB. kommen demnach insoweit nicht in Frage. Das Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß mit der Niederlegung der Bestellungsurkunden die Verhältnisse bezüglich des Aufsichtsrates genügend offenkundig gemacht sind. Auf die Wahl selbst hat diese Einreichung der Urkunden keinen Einfluß; doch liegt in der Mitwirkung bei der Anmeldung der Aktiengesellschaft zum Handelsregister, die für jedes Mitglied des Aufsichtsrats nach § 195 Abs. 2 HGB. obligatorisch ist, bereits die Annahme der Wahl.[2])

Dem gleichen Bedürfnis der Offenkundigkeit der Besetzung des Aufsichtsrats entspricht die Bestimmung des § 244 HGB., daß bei Aenderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder dieser Umstand von dem Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen ist und diese Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen ist. Bei der früheren gesetzlichen Regelung blieben solche Aenderungen ein interner Vorgang, der für Außenstehende nicht wahrnehmbar war.[3])

Der Aufsichtsrat muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen (§ 243 HGB.). Für die Kontrollstelle ist nach Art. 659 OR. sogar eine Besetzung in der Stärke von nur einer Person möglich. In der Praxis haben aber beide Aufsichtsorgane in der Regel mehr Mitglieder als die Mindestzahl beträgt. Sie richten sich bezüglich der Anzahl der Mitglieder in erster Linie nach dem Umfang der zu leistenden Tätigkeit. Eine Heraufsetzung ist durch einfache Bestimmung im Gesellschaftsvertrag möglich gemacht.

Es interessiert weiterhin die Frage, wer Mitglied des Aufsichtsrats sein kann. Seit der Novelle von 1884 für das deutsche Recht hat man von dem Erfordernis, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, abgesehen. Hinsichtlich der Mitglieder der Kontrollstelle ist dieses Erfordernis auch nicht vorgeschrieben. Ueberhaupt sind

[2]) Vgl. Staubs Kommentar, S. 756 Anm. 12.
[3]) Vgl. Staubs Kommentar, S. 915 Anm. 1 zu § 244 HGB.

außer den Geschäftsunfähigen nur gewisse Personen, die bereits mit der Aktiengesellschaft in irgend einer Weise verbunden sind, z. B. als Vorstandsmitglieder aus dem Gesichtspunkt der Inkompatibilität von der Mitgliedschaft zu den Aufsichtsorganen ausgeschlossen. In dieser Richtung bestimmt der § 248 HGB., daß die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein können. Nur für einen im voraus bestimmten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. An dem Grundsatz der Inkompatibilität wird hierdurch aber nichts geändert, da ein solches Aufsichtsratsmitglied für diese Zeit eine Tätigkeit in seiner bisherigen Eigenschaft nicht ausüben kann. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können erst nach ihrer Entlassung in den Aufsichtsrat gewählt werden. § 248 Abs. 3.

Streitig war, ob auch juristische Personen,[4]) insbesondere Handelsgesellschaften, Mitglieder der Aufsichtsorgane sein können. Ohne weiteres ist ein gewisses Bedürfnis für eine solche Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen. Bei einer Bank z. B., die an einem Unternehmen so stark beteiligt ist, daß dieserhalb ihr Direktor in den Aufsichtsrat des Unternehmens gewählt worden ist, könnte ein Direktorenwechsel höchst unbequem empfunden werden. Die Praxis hat sich indes zu einer solchen Möglichkeit völlig ablehnend verhalten und hat damit den ganzen Streit begraben. Es mag hierbei ein gewisses natürliches Gefühl mitgesprochen haben. Hinzu kommt, daß es bei dem Mitglied der Aufsichtsorgane auf den Mann selbst ankommt, wie auch nach § 246 Abs. 4 HGB. die Mitglieder des Aufsichtsrates die Ausführung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen können.

b) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Bestellung oder genauer mit der Annahme der Wahl. Die Veröffentlichungen bezüglich des ersten Aufsichtsrats durch das Registergericht haben nicht die Bedeutung, daß die Amtszeit erst in diesem Zeitpunkt in Lauf käme. Nicht einmal das Entstehen der Aktiengesellschaft mit der Eintragung in das Handelsregister ist hierfür Voraussetzung. Vielmehr ist der Aufsichtsrat bereits vor der eigentlichen Existenz der Gesellschaft mit deren Eintragung vorhanden, weil er bereits vor der Entstehung der Gesellschaft wichtige Funktionen zu erfüllen hat.

---

[4]) Vgl. Simon i. LZ. 1908, S. 1.

Die Beendigung der Amtszeit erfolgt normalerweise durch Fristablauf. Für den ersten Aufsichtsrat gilt etwas Besonderes. Dessen Amtszeit endet nach § 243 Abs. 2 HGB. nach Beendigung der ersten Generalversammlung, welche nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird. Diese Vorschrift ist zwingender Art.[5]) Ihre Bedeutung ist darin zu suchen, daß der Gesamtheit der Aktionäre Gelegenheit gegeben werden soll, zu dem erfahrungsgemäß zu dem vom Gesetz bestimmten Zeitpunkt noch vorhandenen besonderem Einfluß der Gründer Stellung zu nehmen.

Für die späteren Aufsichtsräte bestimmt das Gesetz im § 243 Abs. 3 HGB., daß ihre Amtszeit rund fünf Jahre läuft. Eine zeitlich genaue Amtszeit ist hier nicht festgelegt, da man aus Zweckmäßigkeitsgründen die Beendigung der Generalversammlung, welche über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung des Aufsichtsrats beschließt, als Endtermin bestimmt hat, ohne daß das Geschäftsjahr, in dem die Ernennung erfolgt ist, hierbei mitgerechnet ist.

Das schweizerische Obligationenrecht hat bezüglich der Kontrollstelle nahezu die gleiche Amtszeit festgesetzt. Die erste Kontrollstelle übt ihre Funktionen höchtsens ein Jahr lang aus, während für die späteren Kontrollstellen eine Höchstamtsdauer von fünf Jahren festgesetzt ist. OR. Art. 663. Die Festsetzung der Amtsdauer durch die Statuten innerhalb dieses Zeitrahmens von fünf Jahren geschieht meist in der Weise, daß die Tätigkeit der Revisoren auf zwei bis drei Jahre beschränkt wird.[6])

Eine andere Beendigung der Amtszeit ist im deutschen Recht durch einseitigen Widerruf der Gesellschaft möglich. Dies ist ausdrücklich im § 243 Abs. 4 HGB. bestimmt.

Nach Art. 647 OR. ist die Generalversammlung jederzeit berechtigt, die einzelnen Mitglieder der Kontrollstelle abzuberufen. Diese Bestimmung ist getroffen mit der Modifikation, daß den Mitgliedern der Kontrollstelle allfällige Entschädigungsansprüche vorbehalten bleiben. Eine besondere Notwendigkeit, derartige Ansprüche an dieser Stelle zu erwähnen, bestand für den Gesetzgeber nicht. Sie ergeben sich von selbst aus den vertraglichen Bindungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Kontrollstelle.

Ob im Gegensatz dazu auch das einzelne Aufsichtsratsmitglied sein Amt einseitig niederlegen kann, dürfte nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen ihm und der

[5]) RG. 24, 55 und die Kommentare.
[6]) Vgl. Gätschenberger, Heid. Diss. 1911, S. 57.

Gesellschaft zu entscheiden sein. Eine Beendigung aus allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Gründen ist hierneben gelten zu lassen.[7])

Auf die schweizerische Kontrollstelle findet dieser Rechtsstandpunkt in gleicher Weise Anwendung.

c) Die Beziehungen der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle zu der Gesellschaft.

Das Gesetz trifft lediglich Bestimmungen, auf welche Weise der Aufsichtsrat als notwendiges Organ der Aktiengesellschaft zustande kommt und besagt in dieser Hinsicht, daß der Aufsichtsrat von der Generalversammlung gewählt wird. Hiermit wird nur eine gesellschaftliche Funktion[8]) erfüllt, aber kein Rechtsgeschäft zwischen den Beteiligten begründet. Ueber die eigentliche Bindung zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Gesellschaft, auf Grund deren die ersteren ihre Tätigkeit ausüben und zu einer solchen sich überhaupt verpflichtet fühlen, sagt das Gesetz nichts. Insoweit erscheinen die Mitglieder des Aufsichtsrates als selbständige Rechtssubjekte mit eigenen Rechten und Pflichten. Der Herstellung dieser hier in Frage stehenden Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschaft dient der Abschluß eines Vertrages, der sich in den meisten Fällen als Dienstvertrag oder Auftrag ausweisen wird. Denkbar ist auch, daß die Bestellung auf einem Gesellschaftsvertrage beruht. Doch dürften solche Fälle in der Praxis äußerst selten sein.[9])

Weiterhin gibt die Art der vertraglichen Bindung zwischen Aufsichtsratsmitglied und Gesellschaft die Grundlage für die den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen. Eine solche kann in der verschiedensten Weise bemessen sein. Für den in der Praxis am häufigsten Fall, daß die Vergütung in einem Anteil am Jahresgewinne besteht, gibt der Gesetzgeber im § 245 HGB. genauere Bestimmungen, wie eine derart festgesetzte Vergütung zu errechnen ist. Das Gesetz versteht unter Jahresgewinn den Reingewinn, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundbetrages verbleibt. Diese Vorschrift ver-

---

[7]) Goldschmidt, Das Recht des Aufsichtsrats, S. 99 Anm. 94.

[8]) Horrwitz, Das Recht der Generalversammlung der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft a. Aktien, S. 9.

[9]) Vgl. Staubs Kommentar, S. 959.

hindert, daß eine Tantième in unverhältnismäßiger Höhe zum Schaden der Aktionäre verteilt wird. Derselbe Gedanke liegt der Bestimmung des Abs. 2 des § 245 HGB. zu Grunde, daß durch Beschluß der Generalversammlung diese schon mit einfacher Stimmenmehrheit herabgesetzt werden kann. Gemäß Abs. 3 des § 245 HGB. wird den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates die Vergütung durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt. Ist die Höhe der Vergütung nicht besonders bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.[10])

Eine Vergütung von Barauslagen an das Aufsichtsratsmitglied bestimmt sich ebenfalls nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis. Ist dieses ein Auftrag, so ist eine Barauslage von der Gesellschaft dann zu vergüten, wenn das Aufsichtsratsmitglied eine solche nach den Umständen für erforderlich halten durfte.

Die Funktion der Kontrollstelle wird in Art. 659 OR. zwar Auftrag genannt. Dieser geht von der Generalversammlung aus. Aus diesem Umstand kann nicht gefolgert werden, daß die Mitglieder der Kontrollstelle etwa Mandatare der Generalversammlung seien.[11]) Aus dieser Bestimmung läßt sich überhaupt nicht auf die Artung eines zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen Mitglied der Kontrollstelle bestehenden Rechtsverhältnisses schließen. Im wesentlichen dürften die Feststellungen, die wir hinsichtlich des Verhältnisses der Aufsichtsratsmitglieder zu der Aktiengesellschaft treffen konnten, die gleiche Geltung auch für das mögliche Verhältnis zwischen der Aktiengesellschaft des schweizerischen Rechts und der Kontrollstelle zutreffen. Immerhin könnte man erwägen, ob die Rechtsstellung der Kontrollstelle als solcher sich auf das Aktienrecht und die Statuten gründet. Die Kontrollstelle ist Organ der juristischen Person, Behörde der Gesellschaft, womit gesagt sein soll, daß die Aufsichtstätigkeit grundsätzlich nicht von der Macht der Generalversammlung abgeleitet ist, sondern ihr als selbständiges Recht zusteht. Daher erklärt sich, daß neben der Auffassung, daß die Kontrollstelle Mandatar der Gesellschaft sei, auch jene andere Verbreitung hat, daß die Kontrollstelle eine Behörde sei, oder in einem contractus sui generis, der aus privaten und öffentlichen Rechtsmomenten gemischt ist, zur Gesellschaft stehe. Aber auch bei dieser letzten Auffassung sind vor allem die Bestimmungen über den Auftrag zur Interpretation heranzuziehen.

---

[10]) Vgl. Methner-Hoffmann, Aktionär, Aufsichtsrat und Vorstand, S. 135.

[11]) Vgl. Schnetzler, André le controle dans les Sociétés Annonymes, S. 47/8.

d) Die Organisation und das Auftreten des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle.

Die Rechte und Pflichten, die dem Aufsichtsrat obliegen, werden nicht von den einzelnen Mitgliedern als solchen, sondern in ihrer Gesamtheit als Organ der Aktiengesellschaft ausgeübt. Diese rechtliche Regelung war deshalb notwendig, weil sonst die Gefahr bestand, daß möglicherweise einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats bei den ihnen andernfalls zustehenden Befugnissen diese zu eigennützigen und spekulativen Privatzwecken ausnützen könnten.[12]) Eine Delegation bestimmter Obliegenheiten durch den Aufsichtsrat an einzelne seiner Mitglieder ist dagegen gestattet, eine solche an Dritte durch § 246 Abs. 4 HGB. verboten.

Diese Arbeitsteilung ergibt sich bei größeren Gesellschaften von selbst und erfordert dann innerhalb des Aufsichtsrats eine geordnete Geschäftsführung. Hier genauere Bestimmungen zu treffen, ist Aufgabe des Gesellschaftsvertrages. In der Praxis kann man bei größeren Gesellschaften regelmäßig einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates antreffen. Diese Personen sind dann nicht etwa als gesetzliche Vertreter des Aufsichtsrats anzusehen, sondern lediglich im internen Verhältnis als die Personen, welche eine Geschäftsführung ausüben. Im übrigen sind sie selbstverständlich befugt, wie es bei dem Vorsitzenden eines jeden Kollegiums der Fall ist, dessen Beschlüsse bekannt zu geben.[13])

Gegen diese grundsätzliche Bindung der Aufsichtsratsmitglieder zum Gesamthandeln sind im Hinblick auf ihre zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit Bedenken namentlich von Witkowski vorgebracht worden.[14]) Indes wird diesen Bedenken durch die Möglichkeit der bereits erwähnten Delegation die Spitze genommen. Gegenüber der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat und seine nicht delegierten Mitglieder als von der Verantwortung frei zu erachten, wenn der Beauftragte vertrauenswürdig erschien und der Aufsichtsrat sich in ordnungsmäßiger Weise Bericht hat erstatten lassen.[15])

Für die schweizerischen Verhältnisse ist bereits bei der Mitgliedschaft zur Kontrollstelle ausgeführt, daß diese ein Organ der Aktiengesellschaft ist. In dieser Hinsicht ist im Art. 616 Abs. 6 OR. gesagt, daß die Kontrollstelle eines der notwendigen Organe der Aktiengesellschaft ist. Die Eintragungsfähigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister hängt von

---

[12]) Vgl. Bericht der Reichstagskommission 1884 zu Art. 225 HGB.
[13]) So KG., J. 40 a, 87.
[14]) JW. XXX, S. 770.
[15]) Staub, Anm. 12 zu § 246.

dem Nachweis der Besetzung der Kontrollstete ab. Art. 622 Abs. 3 OR.

Mit dem Nachweis, daß die Kontrollstelle ebensosehr Organ ist wie der Aufsichtsrat, ergeben sich ohne weiteres auch alle Folgerungen hinsichtlich des Auftretens, soweit nicht für den Aufsichtsrat besondere gesetzliche Bestimmungen eingreifen, die für die Kontrollstelle fehlen.

Die Organisation der Kontrollstelle wird durch die Statuten im einzelnen bestimmt, die bei großem Geschäftskreis auf eine Arbeitsteilung mit einer entsprechenden Personengruppierung hinausläuft. Diese weitgehende Möglichkeit läßt das Gesetz im § 662 OR. offen.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle.

a) Der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan.

Als die Haupttätigkeit des Aufsichtsrats ist die Kontrolle über die Geschäftsführung der Gesellschaft anzusehen. Diese Pflicht des Aufsichtsrates konnte nicht in allen Punkten spezialisiert werden, weil für eine solche in das einzelne gehende Regelung die Verhältnisse bei den verschiedenen Gesellschaften zu verschiedenartig gestaltet sind. Im § 246 HGB. sind deshalb nur solche Angelegenheiten dem Aufsichtsrat als Ueberwachungsorgan überwiesen, die bei jeder Aktiengesellschaft in gleicher Weise vorhanden sind.

Im alten HGB. bestimmte Art. 225, daß der Aufsichtsrat den Vorstand zu überwachen hat. Die Neufassung in dem neuen Handelsgesetzbuch enthält einen weiteren Wortlaut. Hiernach hat der Aufsichtsrat die gesamte Geschäftsführung zu überwachen, mag sie in den Händen des Vorstandes oder anderer Beamter liegen.

Die Aufsichtspflicht des Vorstandes ist nicht als Zwangsbefugnis, d. h. als klagbar erzwingbares Recht gegenüber dem Vorstand aufzufassen,[16]) wenn ihr auch diese Eigenschaft durch den Gesellschaftsvertrag beigelegt werden kann und von dieser Möglichkeit in der Praxis auch meist Gebrauch gemacht wird. Sonst ist der Aufsichtsrat darauf angewiesen, nach § 246 HGB. eine Generalversammlung einzuberufen und dieser von den gefundenen Mißständen Mitteilung zu machen. Im einzelnen geht noch aus § 246 HGB. folgendes hervor:

Die Bestimmung, daß der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen hat, ist auch nach der Neufassung in erster Linie auf den Vorstand gemünzt, dem ja die Geschäftsführung obliegt. Zwecks einer solchen Ueberwachungstätigkeit

[16]) Vgl. JW. 1900, S. 186.

sind auch gleich die Mittel dazu genannt. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, selbst oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Waren und Wertpapieren zu untersuchen. Das Gesetz sagt: „er kann", aus welchem Ausdruck man entnehmen könnte, daß eine Verpflichtung für den Aufsichtsrat zu einer solchen mit diesen Mitteln durchgeführten Nachprüfung nicht besteht. Diese Auffassung dürfte auch im allgemeinen richtig sein; auch könnte sich der Aufsichtsrat insbesondere mit Stichproben begnügen. Immerhin gibt es Fälle, wo sich das bloße Recht zur Nachprüfung in dieser Art in eine Verpflichtung umkehrt, z. B., wenn und soweit der Verdacht unrichtiger Inventarisierung besteht.[17]) Unter allen Umständen hat der Aufsichtsrat die Jahresrechnung, Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung sowie den Geschäftsbericht des Vorstandes (§ 260 Abs. 2 HGB.) zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Generalversammlung zu berichten.

Soweit die Prüfung dem freien Ermessen des Aufsichtsrats anheimgestellt ist, wird von der Art und Weise seiner Prüfung verlangt werden müssen, daß es die eines ordentlichen Geschäftsmannes ist. Eine weitere Frage ist noch, ob der Aufsichtsrat als berechtigt anzusehen ist, über den Rahmen des § 246 HGB. hinaus noch weitere Prüfungen anzustellen. Diese Frage dürfte zu bejahen sein. Denn der § 246 HGB. gibt nur den einen Weg an, den der Aufsichtsrat in der Aufsicht über die Geschäftsführung wählen kann. Damit sind ihm keineswegs die Mittel zu einer intensiveren und noch besseren Beaufsichtigung der Geschäftsführung mit einem noch weiteren Ziele verschlossen. Er wird indes dabei zu beachten haben, daß er über das Maß einer ordnungsmäßigen Prüfung nicht hinausgehen darf.

Die Ueberwachung durch den Aufsichtsrat erstreckt sich auch auf alle Zweige der Verwaltung. Daß die Prüfung hierbei eine möglichst gewissenhafte ist, muß im Interesse aller Beteiligten gefordert werden. Andererseits darf der Aufsichtsrat nicht eine solche Tätigkeit entfalten, daß dadurch der Geschäftsgang der Gesellschaft gelähmt würde; damit würde er dem Gesamtzweck gerade schädlich sein.[18]) Eine Besonderheit des deutschen Aktienrechts ist noch, daß die Tätigkeit des Aufsichtsrates eine dauernde ist.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Gründungsaufsicht des Aufsichtsrates. Nach § 192 HGB. prüft der Aufsichtsrat gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes die sämtlichen Vorgänge bei der Errichtung der Gesellschaft. Der Zweck

[17]) Simon, S. 158 Anm. 24.
[18]) Meyer, Der Aufsichtsrat, Bd. II, S. 60.

einer solchen Gründungsprüfung ist klar: es soll bei der Entstehung einer Gesellschaft alle Gewähr dafür geboten werden, daß die Angaben der Gründer in Ordnung gehen, so daß die späteren Anteilnehmer an der Gesellschaft sich auf sie verlassen können. Es erstreckt sich nach § 193 HGB. diese Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Gründer betreffs Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, ferner auf die Festsetzungen des § 186 HGB., der aufzählt, welche Bestimmungen mit Notwendigkeit in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden müssen. Diese sind im einzelnen: die Benennung zugunsten einzelner Aktionäre ausbedungener Vorteile unter Bezeichnung der Berechtigten, ferner die Gegenstände der Einlage, die nicht durch Barzahlung geleistet werden, und der Betrag der für diese zu gewährenden Aktien. Bei Uebernahme von Gegenständen muß der übernommene Gegenstand benannt sein, sowie die Person, von der man ihn erworben hat und der Betrag, der für den übernommenen Gegenstand bezahlt worden ist. Bezüglich der Vergütung für übernommene Gegenstände haben sich nach § 191 HGB. die Gründer über die Angemessenheit der gewährten Beträge schriftlich zu erklären. Die Richtigkeit dieser Erklärung wird sodann von dem Aufsichtsrat nachgeprüft.

Auf diese Weise soll erreicht werden, daß der reelle Wert, den die Gesellschaft bei ihrem Eintritt in den Geschäftsverkehr behauptet, auch wirklich vorhanden ist.

Als Mittel zu diesen Prüfungen dienen dem Aufsichtsrat in erster Linie der Einblick in den Gesellschaftsvertrag, in die Protokolle über die Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat, Zeichnungsscheine, Verzeichnis der Aktionäre mit Angabe der Aktienzahl und der erfolgten Einzahlung, also Mittel, die in ihrer Gesamtheit durchaus geeignet sind, einen vollständigen Ueberblick zu geben. Für die Gründer ist vom Gesetz die Verpflichtung normiert, daß sie bei dieser Prüfung dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft geben müssen. Das Ergebnis seiner Prüfung faßt der Aufsichtsrat in einem Bericht zusammen, der gemeinsam mit dem Vorstand anzufertigen ist und dann dem Gericht eingereicht wird, bei dem die Anmeldung zum Handelsregister erfolgt. Aus diesem Bericht kann der Richter ersehen, ob die formellen Voraussetzungen für die Eintragung der Aktiengesellschaft gewahrt sind.

Ganz entsprechendes gilt im Falle der Nachgründung gemäß § 207 HGB. Auch hier ist die Nachprüfung in einem Bericht zusammenzufassen, der dem Gericht eingreicht wird.

b) Die Verwaltungshandlungen des Aufsichtsrats.

Bezüglich der Verwaltungstätigkeit des Aufsichtsrats hat das Gesetz eine strenge Scheidung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand vorgenommen. Es bestimmt im § 246 HGB., daß ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein kann. Würde ein Mitglied des Aufsichtsrats gegen diese Bestimmung verstoßen, so hätte eine solches Verhalten das selbständige Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat für diese Person zur Folge.[19])

Die Verwaltungstätigkeit des Aufsichtsrates umfaßt die verschiedensten Verwaltungsakte, die von der allgemeinen Verwaltung durch den Vorstand ausgenommen sind. In einzelnen dieser Funktionen tritt der Aufsichtsrat nicht als Organ auf, sondern die Mitglieder des Aufsichtsrats als solche können in diesen Verwaltungsakten tätig werden.

a) Ein Machtinstrument in der Hand des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand ist sein Recht zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung. Dieses Recht ist als ein Ausfluß seiner Kontrollrechte anzusehen. Wird durch die Aufsichtstätigkeit des Aufsichtsrates in der Geschäftsführung des Vorstandes ein Mangel aufgedekt, so kann der Aufsichtsrat jederzeit die Generalversammlung einberufen, wenn er vermeint, daß dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. § 246, 2 HGB. Da Mängel in der Geschäftsführung meist zu Lasten des Vorstandes gehen und die Aufdeckung derartiger Mängel demnach eine Maßnahme gegen den Vorstand bedeutet, so mußte dieses selbständige Verwaltungsrecht des Aufsichtsrates zur Einberufung der Generalversammlung geschaffen werden, da sonst nur die Einberufung durch den Vorstand im allgemeinen möglich wäre, auf die der Aufsichtsrat dann angewiesen wäre.

b) Eine Art der Ersatzeinberufung der Generalversammlung gehört sodann zu den Verwaltungsobliegenheiten des Aufsichtsrats. Wird von den Inhabern von Aktien, die mindest den 20. Teil des Grundkapitals ausmachen, vom Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck verlangt, daß er die Generalversammlung einberufe, so ist einem solchen Verlangen durch den Aufsichtsrat zu entsprechen, wenn der Vorstand sich passiv verhält. Auch hier erscheint der Aufsichtsrat in einer gewissen Gegenüberstellung zu dem Vorstand; er soll in die Verwaltung eingreifen, wenn der Vorstand auf Grund eines schlechten Gewissens im Interesse der Gesellschaft notwendige Handlungen unterläßt.

---

[19]) Vgl. Goldmann Anm. 1, II, 1 zu § 248.

c) Im übrigen ergeben sich noch sonstige kleinere Verwaltungsaufgaben für den Aufsichtsrat, die teilweise nur dispositiver Rechtsnatur sind, so daß durch die Statuten eine anderweitige Regelung geschaffen werden kann.

So ist zur Bestellung eines Prokuristen durch den Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Dieses ist aber nur dann der Fall, wenn durch die Statuten oder Generalversammlungsbeschluß eine andere Bestimmung nicht getroffen ist.

d) Bei Uebertragung von Namensaktien mit einem Nennwerte von unter 1000.— Mk. wird die nach § 180 Abs. 3 HGB. durch die Generalversammlung zu erteilende Zustimmung durch die Generalversammlung und den Aufsichtsrat erteilt (§ 222 Abs. 4 HGB.). In gleicher Weise ist auch die Verpfändung von Aktien der genannten Art an die Zustimmung der Generalversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.

e) Wenn der Vorstand aus mehreren Mitglieder besteht und nicht jedes Mitglied zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft befugt ist, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aufsichtsrat ermächtigen, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft in Zukunft allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten (§ 233 Abs. 2 HGB.). Eine solche Mitwirkung von Prokuristen kommt natürlich nur dann in Frage, wenn nicht der ganze Vorstand zusammen handelt. Hieraus ergibt sich, wie weit ein solches dem Aufsichtsrat zugesprochenes Recht gehen kann. Es wäre also auch unzulässig, wollte der Aufsichtsrat bestimmen, daß der Vorstand einer Gesellschaft, der nur aus einer Person besteht, an die Zustimmung eines Prokuristen gebunden sein sollte. Diese Folge ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Eigenschaft des Vorstandes als des eigentlichen Vertretungsorgans der Aktiengesellschaft.[20])

Im § 246 Abs. 3 HGB. wird bestimmt, daß dem Aufsichtsrat weitere Obliegenheiten durch den Gesellschaftsvertrag übertragen werden können. Hiermit ergibt sich eine Möglichkeit für eine noch größere Verwaltungstätigkeit des Aufsichtsrates. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit viel Gebrauch gemacht. Es ist hierbei zu beachten, daß dem Aufsichtsrat hierdurch nicht der Abschluß einzelner Geschäfte in die Hand gelegt wird. Dieser verbleibt vielmehr dem Vorstand als eigentlichem Verwaltungsorgan. Dagegen kann dem Aufsichtsrat wohl die Genehmigung der mannigfachsten Geschäfte übertragen werden.

Von dieser Regelung ist die Ausnahme zugelassen, daß dem Aufsichtsrat die Anstellung des Vorstandes übertragen werden kann. § 246 Abs. 3 HGB.

[20]) Staub, Anm. 17 zu § 233 HGB.

Von weiteren Befugnissen gleicher Art könnte noch die Berufung der Generalversammlung schlechtweg erwähnt werden; weiterhin statt der bloßen Prüfung des Dividendenvorschlages dessen Abgabe überhaupt. Vergl. § 246 Abs. 1 HGB.

c) Der Aufsichstrat bei Vertretung der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat ist weiterhin von Bedeutung in seiner Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft. Die auf diese Eigenschaft entfallenden Funktionen leiten sich einmal aus dem Gedanken her, daß ein anderes oder auch besseres Organ zu der in Frage stehenden Vertretungstätigkeit nicht vorhanden ist, andererseits läßt man den Aufsichtsrat in den Angelegenheiten in Vertretung der Gesellschaft tätig werden, bei denen die Tätigkeit eines anderen Organs Kollisionsgefahrt auslösen würde.

Um von vornherein Klarheit zu schaffen, ist bezüglich der Vertretereigenschaft des Aufsichtsrates eine gewisse Einschränkung vonnöten. So ist der Aufsichtsrat Vertreter der Aktiengesellschaft zunächst in den Fällen, die das Gesetz ausdrücklich bestimmt (vergl. § 247 HGB.); weiterhin dann, wenn er in Ausübung seiner gesetzlichen Obliegenheiten handelt. Dagegen ist er kein Vertreter in der Bedeutung des Wortes, daß diese Eigenschaft die Handlungsfähigkeit der Aktiengesellschaft nach außen bedeutet, wenn er in den Fällen tätig wird, die ihm als weitere Obliegenheitn durch den Gesellschaftsvertrag überwiesen sind. In diesem Falle hat der Aufsichtsrat nur die Befugnis zur inneren Geschäftsführung.[21]) Nach außen hin ist nur der Vorstand legitimiert.

Im einzelnen erscheint der Aufsichtsrat als Vertretungsorgan der Aktiengesellschaft in folgenden Fällen:

a) Der Aufsichtsrat vertritt die Aktiengesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern gemäß § 274 Abs. 1 HGB.;

b) Der Aufsichtsrat vertritt die Aktiengesellschaft auch insofern, als er sich in Ausübung seiner Kontrollbefugnisse der Mithilfe dritter Personen bedient, z. B. bei Tätigkeiten, die besondere technische Kenntnisse voraussetzen oder in dem Falle, daß er einen Sachverständigen z. B. zur Nachprüfung der Bücher hinzuzieht. Wenn eine solche Maßnahme auch geschieht zum Zwecke der besseren Durchführung seiner eigenen Obliegenheiten, so geschehen derartige Verrichtungen letzten Endes doch im Interesse der Gesellschaft.

c) Die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat kann auch durch konkludente Handlungen erfolgen. So ist

in dem Falle, daß der nach dem Gesellschaftsvertrage zur Bestellung des Vorstandes berufene Aufsichtsrat jemand im Amte läßt als Vorstandsmitglied, der früher von einer anderen Stelle aus als Vorstandsmitglied berufen ist, anzunehmen, daß der Aufsichtsrat stillschweigend diese andere Art der Bestellung gebilligt hat.

Eine besondere Bedeutung erlangt der Aufsichtsrat als Prozeßvertreter der Gesellschaft. Hier ist die Unterscheidung zwischen seiner Tätigkeit in Aktiv- und Passivprozessen erforderlich.

Zu den ersteren gehören zunächst die Prozesse, welche auf Beschluß der Generalversammlung gegen Mitglieder des Vorstandes zu führen sind. § 247 Abs. 1 HGB. Eine Ausnahme hiervon bildet, daß die Generalversammlung zur Führung derartiger Prozesse besondere Vertreter bestellt, welche Möglichkeit dann offen steht, wenn Ansprüche aus den Gründungsvorgängen geltend gemacht werden.

Ueberhaupt kann grundsätzlich der Aufsichtsrat seine Legitimation zur Führung von Prozessen nur auf einen dahinlautenden Beschluß der Generalversammlung zurückführen. Nur ausnahmsweise kann er ohne, ja selbst gegen einen derartigen Beschluß der Generalversammlung gegen den Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder vorgehen, wenn er in seinem eigenen Interesse berührt wird, nämlich, wenn es sich um seine eigene Verantwortlichkeit handelt. Vgl. § 247 Abs. 2 HGB. Der Aufsichtsrat ist befugt, diese Prozesse zu führen; der entsprechende Beschluß der Generalversammlung verpflichtet ihn nicht unbedingt, nun auch die Klage zu erheben. Doch geht ein etwaiges schuldhaftes Unterlassen in dieser Hinsicht auf das Konto seiner eigenen Verantwortlichkeit.

Im Gegensatz zu dem Vorstand, der auch in den gegebenen Fällen gegen seine eigenen Mitglieder Klage erheben kann, steht dem Aufsichtsrat ein solches Klagerecht gegen seine einzelnen Mitglieder nicht zu.

Vertritt der Aufsichtsrat die Aktiengesellschaft in Passiv-Prozessen, so sind die Fälle, in denen er zusammen mit dem Vorstand legitimiert ist, von denjenigen zu trennen, in denen er allein vertretungsberechtigt erscheint. Das letztere ist in zwei Fällen gegeben:

1. in dem Falle des § 271 Abs. 4 HGB., wo der Vorstand als solcher gegen die Gesellschaft Klage erhebt, also einen Generalversammlungsbeschluß anficht, um eine Haftung oder Bestrafung seiner Mitglieder zu vermeiden;

---

[21]) RG. in JW. 1897, S. 349.

2. wenn die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes als Aktionäre oder auch wieder in Gemäßheit des § 271 Abs. 4 HGB. aber einzeln klagen.[22]) Das gleiche ist sinngemäß der Fall, wenn soviel Mitglieder des Vorstandes klagen, daß dieser beschlußunfähig wird. Die übrig gebliebenen Vorstandsmitglieder bleiben nicht neben dem Aufsichtsrat legitimiert; vielmehr erscheint dieser in einem solchen Falle wieder als Alleinvertreter.[23])

Werden Beschlüsse der Generalversammlung angefochten, so richtet sich die dahingehende Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft als Beklagte, vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat. Diese Gesamtvertretung hat den bestimmten Inhalt, daß beide Organe nicht sich widersprechende Prozeßhandlungen vornehmen können.[24])

Ein interessantes Bild ergibt sich, wenn ein Generalversammlungsbeschluß angefochten wird, der die Abberufung aller oder einzelner Aufsichtsratsmitglieder ausspricht. Für diese Möglichkeit ist aus naheliegenden Gründen nicht der alte, sondern der neue Aufsichtsrat der Passivlegitimierte,[25]) da der Beschluß der Generalversammlung bis zu einem anderslautenden Anspruch im Urteil Gültigkeit hat.

Die Möglichkeit, daß der Aufsichtsrat durch die besondere Lagerung des Falles aus der Gesamtvertretung mit dem Vorstande ausfällt und der Vorstand Alleinvertreter wird, ist z. B. dann gegeben, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates von dem ihnen nach § 271 Abs. 4 HGB. gegebenen Rechte der Erhebung der Anfechtungsklage in denjenigen Fällen, in denen sie sich bei Ausführung des betreffenden Generalversammlungsbeschlusses den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber haftbar machen würden, Gebrauch machen. Er scheidet hier als Vertreter der Gesellschaft naturnotwendig aus. Das gleiche ist der Fall, wenn in der vorstehenden Weise soviel Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 271 Abs. 4 HGB. verfahren, daß die übrigen nicht mehr beschlußfähig sind.

d) Die Befugnisse der Kontrollstelle.

Es zeigte sich beim Aufsichtsrat der deutschen Aktiengesellschaft, daß seine wichtigste Funktion die Ueberwachung der Geschäftsführung war. Dies ist bei der schweizerischen Kontrollstelle in noch weit größerem Maße der Fall, weil die Kontrolle der Geschäftsführung sozusagen ihre einzige Aufgabe darstellt. Es muß indes schon an dieser Stelle darauf

[22]) Staub, Anm. 5 zu § 272 HGB.
[23]) wie vorher.
[24]) wie vorher a. A. Alexander in ZHR. 40, 108.
[25]) RG. in JW. 1896, 662.

hingewiesen werden, daß im Gegensatz zu dem deutschen Aufsichtsrat unter der Kontrolle der Geschäftsführung keine Kritik an dieser, sondern nur eine reine Rechnungsprüfung verstanden werden darf. Der Art. 659 OR. bestimmt in gedrängter Kürze die Befugnisse der Revisoren.

Hiernach ist die Kontrollstelle in erster Linie Rechnungsprüfungskommission. In der Praxis wird sich der Vorgang der Rechnungsprüfung so abspielen, daß die Revisoren jeweils kurz vor der Generalversammlung zusammentreten. Sie prüfen dann die Bilanz und die Rechnungen, die ihnen von der Verwaltung vorgelegt werden. Ueber das Ergebnis der Prüfung wird von ihnen an die Generalversammlung berichtet.

Das Gesetz gibt jedenfalls nicht in eindeutiger Weise einen sicheren Aufschluß darüber, ob diese Prüfung soweit gehen darf, daß sie sich auf die materielle Seite der Geschäftsführung erstreckt. Die Praxis nimmt hierzu einen verneinenden Standpunkt ein und beschränkt die von den Revisoren vorzunehmende Prüfung auf eine solche rein kalkulativer Art. Nach Art. 660 OR. haben die Revisoren das Recht, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen, aber nicht die Pflicht dazu, vollends dürfen ihnen das Recht und die Pflicht der Geschäftsführung auf Grund gesetzlicher Regelung nicht zustehen.

Die Vertreter der entgegengesetzten Auffassung, daß die Revisoren auch zur materiellen Kontrolle der Geschäftsführung befugt seien, stützen sich namentlich auf zwei Argumente:

1. Zur bloß rechnerischen Nachprüfung bedürfe es keinen besonderen Kontrollorgans; hierzu genügten Sachverständige, die von Fall zu Fall zu ernennen wären.
2. Der Bericht an die Generalversammlung bedürfe der vorherigen Prüfung der einzelnen Bilanzposten auf Berechtigung und Begründung, also der Kritik an der Geschäftsführung.

Das letztere Argument vermag schwerlich zu überzeugen. Aber auch aus dem ersteren spricht keine innere Notwendigkeit für die Annahme einer materiellen Kontrolle. An sich sollen die Revisoren nicht einmal eine andere Tätigkeit entfalten, als die von Fall zu Fall zu ernennenden Sachverständigen. Doch soll in dieser Tätigkeit durch die Zusammenfassung der Revisoren zur Kontrollstelle als Organ der Aktiengesellschaft von bestimmter Amtsdauer die Garantie für eine gewisse Beständigkeit und Gründlichkeit verbürgt sein.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 659 OR. spricht denn auch für die unbedingte Trennung von Kontrolle und Verwaltung. Der Generalversammlung liegt es ob, an Hand des ihr von der Kontrollstelle zu liefernden rechnerischen Niederschlages aus der Tätigkeit der Verwaltung an dieser Kritik zu üben.

Im übrigen hat die Kontrollstelle auch noch sonstige Rechte, die sie gegenüber den vorgeschlagenen Sachverständigen notwendig macht. So ist durch sie nötigenfalls nach Art. 644 Abs. 1 OR. die Generalversammlung zu berufen. Es ist nicht notwendig, dieses Recht der Kontrollstelle als Verwaltungsbefugnis anzusehen. Das Recht zur Einberufung der Generalversammlung ist nicht anders zu werten als als letzter Ausfluß aus dem Aufsichtsrecht und der Aufsichtspflicht der Kontrollstelle überhaupt. Hiermit wird nichts anderes gesagt, als daß die Kontrollstelle beim Einreißen von Mißständen infolge fehlgehenden Verhaltens der Verwaltung ein Hemmnis entgegensetzen soll, indem sie die Generalversammlung frühzeitig genug aufmerksam macht. Hierin mag man ein Recht zur Kritik an der Geschäftsführung allgemeinster Art erkennen, das aber mit der oben erörterten Kritik nichts zu tun hat.

Der Art. 662 OR. stellt es jeder Gesellschaft frei, statutenmäßig die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle beliebig zu erweitern. Hierin zeigt sich der dispositive Charakter des Art. 659 OR. Diese Erweiterung wird sich zunächst nur in Richtung einer weitgehenden Rechnungsprüfung vollziehen können, die sich etwa zu einer permanenten Rechnungskontrolle auswachsen könnte. Für uns ist die Frage wichtig, ob das schweizerische Recht über den Art. 662 OR. in der Kontrollstelle ein dem deutschen Aufsichtsrat verwandtes Organ ausbilden kann. Dies ist indes zu verneinen. An dem Grundsatz des schweizerischen Rechts, daß zwischen Kontrolle und Verwaltung reinlich geschieden werden muß, ist angesichts der durch den Art. 662 OR. gegebenen Möglichkeiten durchaus festzuhalten. Es hängt mit der Entstehungsgeschichte der schweizerischen Kontrollstelle überhaupt zusammen, wenn sich in diesem Punkte die Ansichten zu einem Streit der Meinungen zugespitzt haben. Die Rücksichtnahme auf die Praxis, die in der deutschen Schweiz geübt wurde, drängte zu einer Annäherung an den deutschen Rechtszustand. Jedoch die heutige herrschende Meinung beläßt auch der „erweiterten Kontrollstelle", wie Stählin [26]) sie damit treffend kennzeichnet, nur die bloße Rechnungskontrolle. Immerhin darf die Bedeutung des Art. 662 OR. trotz der notwendigen Einschränkung nicht verkannt werden. Die Kommentare sprechen geradezu davon, daß die teilweise Unzufriedenheit mit dem augenblicklichen gesetzlichem Zustande in der Praxis so lange zu Unrecht besteht, als man von dem weiteren Ausbau der Kontrollstelle trotz dem Hinweise in Art. 662 OR. so gut als keinen Gebrauch macht.

[26]) Vgl. Stählin, Die Aufsicht in der schweizerischen Aktiengesellschaft in Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins, 2. Heft.

Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Kontrollstelle.

Das HGB. regelt sowohl die zivilrechtliche Haftung der Aufsichstratsmitglieder wie auch ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die zivilrechtliche Haftung der Aufsichtsratsmitglieder geht sehr weit, hat aber in der Praxis nur die Bedeutung, daß ein Ausgleich nur soweit stattfinden kann, als die Regreßforderungen das vorhandene Vermögen des Aufsichtsratsmitgliedes nicht überschreiten.

Die zivilrechtliche Haftung geht aus von den Bestimmungen des BGB. in § 276. Hiernach haften die Mitglieder des Aufsichtsrats für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Für die weitergehende Haftung ist von Bedeutung, daß die Aufsichtsratsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden müssen. Dieses Maß der Sorgfalt ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht nur für die ihnen schon durch das Gesetz übertragenen Aufgaben vorgeschrieben, sondern auch für die Obliegenheiten, die ihnen durch Gesellschaftsvertrag übertragen werden.[27])

Eine Teilung in der Betrachtung der Haftung für die Tätigkeit aus den Gründungsvorgängen und der Haftung aus den übrigen Obliegenheiten ist notwendig. Bezüglich der Haftung aus den Gründungsvorgängen haften die Aufsichtsratsmitglieder nicht direkt, sondern lediglich subsidiär. In erster Linie haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben die Gründer selbst. Erst, wenn von diesen nichts zu erlangen ist, kann auf die Aufsichtsratsmitglieder zurückgegriffen werden. Diese haften dann als Gesamtschuldner nach § 204 HGB. Für die übrigen Obliegenheiten haften die Aufsichtsratsmitglieder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, HGB. § 249 Abs. 1. Das Maß dieser Sorgfalt bedeutet nicht etwa, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellshaft ihre gesamte Tätigkeit zu widmen haben, gerade aus § 249 HGB. folgt, daß die Erfüllung ihrer Pflichten nur innerhalb der Grenzen des Möglichen und bei pflichtmäßigem Ermessen Ueblichen verlangt werden kann. Der Reichsanzeiger[28]) im Gegensatz zur anderen Meinung führt aus, um ein Beispiel zu zeigen, wie weitgehend diese Sorgfalt nach dieser Ansicht immerhin gehen muß, daß die dem Aufsichtsrat obliegende Bilanzprüfung sich auf alle Einzelheiten des Geschäftsjahres erstrecken müsse; Stichproben seien unzulässig.

Im § 249 Abs. 2 HGB. ist als Folge der Verletzung der Sorgfaltspflicht bestimmt, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuld-

[27]) Mat. z. Reichsjustizgesetzen, Bd. VI, S. 309.
[28]) Reichsanzeiger vom 4. X. 1910.

ner für den aus ihren Handlungen oder Unterlassungen entstehenden Schaden haften.

Eine besondere gesetzliche Bestimmung greift Platz, wenn Mitglieder des Aufsichtsrates entgegen der Bestimmung des § 249 Abs. 3 HGB. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen haben. In diesen Fällen kann nämlich der Ersatzanspruch nicht nur von der Gesellschaft geltend gemacht werden, sondern auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit diese von der Gesellschaft Befriedigung nicht erlangen können, vgl. HGB. 244 Abs. 4.

Dadurch, daß die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben anderen Personen delegieren, wird ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht gemildert. Auch dann haben sie bei der Prüfung die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Die Ersatzpflicht aus zivilrechtlichen Gesichtspunkten trifft die Aufsichtsratsmitglieder, die in fahrlässgerweise der Gesellschaft Schaden zufügen. Handeln Aufsichtsratsmitglieder mit Absicht zum Nachteile der Gesellschaft, so ist die zivilrechtliche Haftung selbstredend auch gegeben, daneben greift aber noch eine weitgehende strafrechtliche Verantwortlichkeit Platz. Die Fälle, die hier in Betracht kommen, sind in den §§ 312—316 HGB. eingehend aufgezählt. Wegen der Gemeingefährlichkeit dieser Delikte sind mit Recht die hohen Strafen bestimmt, die an dieser Stelle genannt sind.

Eine Haftung der Mitglieder der Kontrollstelle findet sich im schweizerischen Obligationenrecht nur soweit, wie eine zivilrechtliche Haftung in Frage steht. Im Art. 673 OR. ist somit bestimmt, daß die Revisoren der Gesellschaft solidarisch haften für den Schaden, den die Gesellschaft durch Verletzung und Vernachlässigung der Pflichten als Revisoren erleidet.

Ueberdies findet eine Haftung den Aktionären und Gesellschaftsgläubigern gegenüber statt, wenn die Revisoren absichtlich ihre Kontrollpflicht verletzen, Art. 674 OR.

Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem deutschen Aufsichtsrat und der schweizerischen Kontrollstelle.

Aus der gegebenen Darstellung der deutschen und schweizerischen aktienrechtlichen Verhältnisse in Beziehung auf das vorhandene Aufsichtsorgan läßt sich ohne weiteres die verschiedenartige gesetzliche Regelung mit ihren praktischen Folgen herauslesen.

Die Erscheinung, daß die schweizerische Kontrollstelle in fast gleicher Weise zur Entstehung gelangt wie der deutsche

Aufsichtsrat, darf bei diesem rein äußerlichen Merkmal nicht gleich auf eine innere Verwandtschaft schließen lassen. Zu einer solchen Annahme dürfen auch die sonstigen verwandten Züge in der Organisation und der Zahl der Mitglieder nicht führen.

Zwischen dem deutschen Aufsichtsrat und der schweizerischen Kontrollstelle ergibt sich ein grundsätzlicher Unterschied zunächst aus der Art der bei beiden Institutionen geübten Tätigkeit. Es läßt sich nicht abstreiten, daß die Tätigkeit der Kontrollstelle bei dem augenblicklichen gesetzlichen Zustand eine rein rechnerische Nachprüfung des Geschäftsgebahrens der Verwaltung darstellt. Abgesehen von der fehlenden gesetzlichen Regelung zu einer materiellen Geschäftsführungsprüfung überhaupt ist die Verbindung der Kontrollstelle mit der Gesellschaft zu schwach, um zu einer unter Umständen maßgeblichen Beeinflussung der Geschäftsführung kommen zu können. Daß die Kontrollstelle letzten Endes befugt ist, „nötigenfalls" die Generalversammlung einzuberufen, bedeutet nichts anderes, als daß ihr die Möglichkeit gegeben ist, die ihr zugedachte Kontrolle in dem Sinne einer reinen Rechnungsprüfung unter allen Umständen nun auch durchführen zu können.

Wenn man weiterhin sich den Einzelmitgliedern der Kontrolle zuwendet, so ist kaum zu glauben, daß die von der Generalversammlung beauftragten Revisoren eine andere Tätigkeit ausüben sollen, wollen und können, als etwa die Tätigkeit eines deutschen Treuhandbüros, das mit der Nachprüfung der rechnerischen Richtigkeit der erledigten kaufmännischen Geschäfte beauftragt wird.

Aus diesen beiden Gesichtspunkten ergibt sich der grundlegende Unterschied zu dem deutschen Aufsichtsrat. Die letzterem vom Gesetz zugedachte Aufsichtspflicht ist viel weitgehender, als die Aufsichtspflicht der Kontrollstelle. Dieser Unterschied wird noch deutlicher bei der Beachtung der sonstigen Befugnisse des deutschen Aufsichtsrats, die Geschäftsführungsbefugnisse des Aufsichtsrats sowie seine Verwaltungshandlungen haben doch in erster Linie die Bedeutung, den Aufsichtsrat zunächst soweit in die Gesellschaft einzubeziehen, daß er mit ihren Verhältnissen notwendigerweise absolut vertraut ist. Seine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes hat bei dieser Ausgestaltung einen sicheren Ausgangspunkt. Der Aufsichtsrat in seiner deutsch-rechtlichen Gestaltung ist ein Organ, das nach seiner rechtlichen Ausgestaltung durchaus als Moment der ausbalanzierenden Kräfte mitwirken kann und soll und damit auf eine vorsichtige Geschäftsführung mit hinarbeiten kann.

Den rechten Platz in dem deutschen Aufsichtsrat können in erster Linie nur wirtschaftlich erfahrene Personen aus-

füllen. Es ist eine erfreuliche Erscheinung im deutschen Wirtschaftsleben, daß wir in dieser richtigen Erkenntnis alle wichtigeren Aufsichtsratsposten bei den größeren und für Deutschland unentbehrlichen Aktiengesellschaften mit hervorragenden Wirtschaftsführern besetzt finden. Ein Aufsichtsrat in solcher Besetzung ist innerhalb einer Aktiengesellschaft von ganz besonderem Wert. Die rein rechnerische Nachprüfung, die ebenfalls von ihm ausgeführt wird, erscheint untergeordnet gegenüber der viel wichtigeren Mitarbeit an einer richtigen Eingliederung in den Gesamtwirtschaftskörper. Nur auf diese Art und Weise wird nach Möglichkeit eine Rentabilität verbürgt und insbesondere alles getan, um wirtschaftliche Einbußen zu verhüten. Es wäre deshalb wenig wünschenswert, wollte man dem Aufsichtsrat von seinem augenblicklichen Ausmaß an rechtlichen Befugnissen etwas nehmen. Die deutsche Wirtschaft hat zum mindesten heute den Aufsichtsrat in dieser Gestaltung notwendig und könnte sich niemals mit einem bloß rechnerisch tätigen Organ begnügen.

Es ist deshalb bemerkenswert, daß auch in der Schweiz die Vorteile des deutschen Aufsichtsrats, sowie sie aus vorstehend erwähnten Gesichtspunkten hervorgehen, nicht unbemerkt geblieben sind, wie sich am besten daraus ergibt, daß man bei aller anderweitigen Einstellung dem Art. 662 OR. in der Weise Gewalt antun wollte, daß sich aus ihm auch eine Kritik an der Geschäftsführung der Verwaltung durch die Kontrollstelle rechtfertigen müsse. Aber ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung werden derartige zugespitzte Auslegungen den Bedürfnissen der Praxis nicht genügen können, wenn diese eine Aenderung in dem augenblicklichen Zustand überhaupt für erforderlich erachtet.

In welcher Weise dies der Fall ist, wird sich aus der folgenden Betrachtung ergeben.

Die schweizerischen Reformbestrebungen.

Geschichtliches.

Es verlohnt sich, zunächst kurz auf den bisherigen geschichtlichen Verlauf der schweizerischen Reformbestrebungen einzugehen. Sie ergibt sich im wesentlichen aus der Einleitung in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationsrechts.

Es ist in diesem Zusammenhange interessant, daß die Entwürfe ursprünglich ihren Entstehungsgrund aus dem Gedanken einer Anpassung des Obligationsrecht vom 14. Juni 1881 an das schweizerische Zivilgesetzbuch verdanken. Der schließliche Vorschlag an die Bundesversammlung bereits vom Jahre 1909 in dieser Hinsicht ging dahin, das für sich bestehende Obligationsrecht bis zum Titel der Kollektivgesellschaft in revidierter Verfassung dem schweizerischen ZGB. als fünften Teil anzufügen, der Rest solle als zunächst nicht revidiertes altes OR. fortbestehen, bis darüber beschlossen würde, ob dieser Teil gleichfalls zu revidieren und alsdann ebenfalls dem ZGB. anzufügen oder aber in Spezialgesetze aufzulösen sei.

Die Bundesversammlung hat sich jedoch mit diesem Vorschlage nicht befreunden können. Sie fand es richtiger, das Obligationenrecht als Ganzes in einem und demselben Gesetze zu belassen. Wohl aber beabsichtigte sie, diesen Teil des schweizerischen Rechts einer baldigen Revision zu unterziehen und veranlaßte, daß im Jahre 1911 der Professor Eugen Huber durch das Justizdepartement beauftragt wurde, die Revision der dritten Abteilung des Obligationenrechts vorzubereiten. Diese Vorbereitungen wurden von Professor Huber durchgeführt, der dieselben nach mehrmaligen Durchberatungen mit Kommissionen bis zum Jahre 1919 zu dem ersten Entwuf verdichtete, den er nebst Bericht im März 1920 dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einreichte.

Dieser erste Entwurf von 1919 wurde der öffentlichen Kritik ausgesetzt, die bewirkte, daß eine Umarbeitung erfolgte, die im Jahre 1923 als zweiter Entwurf dem eidgenössischen Justizdepartement von Dr. Hoffmann, der sowohl mit der Sichtung und Prüfung der eingereichten Eingaben und Gutachten als auch mit der Umarbeitung beauftragt worden war, nebst Bericht eingereicht wurde. Dieser zweite Entwurf wurde sodann von dem eigenössischen Justizdepartement einer Expertenkommission von 28 Mitgliedern zur eingehenden Beratung überwiesen, die vom November 1924 bis zum November 1925 verhandelt hat. Diese Verhandlungen gaben die Grundlage für die Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Februar 1928.

Der sachliche Inhalt der Reformvorschläge. Die Abweichungen zum bisherigen Rechtszustand.

Im Rahmen dieser Schrift ist in erster Linie hervorzuheben, in welcher Weise die bisherigen Vorschläge eine materielle Aenderung in der rechtlichen Gestaltung der Kontrollstelle bringen. Es kann also davon abgesehen werden, mehr äußerliche Gesichtspunkte wie etwa den Umstand, daß die vorgeschlagene gesetzliche Regelung viel eingehendere Bestimmungen trifft, des näheren zu erörtern. Desgleichen fällt es aus dem Rahmen dieser Schrift, wollte man die interessanten gesetzestechnischen Einteilungsversuche beispielsweise bezüglich der Handelsgesellschaft mit und ohne juristische Persönlichkeit näher erörtern.

Die bisherigen Reformen haben bezüglich der uns hier interessierenden Frage den einmal eingeschlagenen Weg einbehalten. Wie die im Anhang beigefügten Texte der Vorschläge von 1919, 1923 und der Vorschlag der Botschaft des Bundesrats von 1928 zeigen, ist in allen drei Vorschlägen die bisherige Kontrollstelle als Normalfall des Aufsichtsorgans für die schweizerischen Aktiengesellschaften voll und ganz aufrechterhalten und zwar durchaus im Sinne einer reinen Rechnungsprüfungsstelle. Es zeigt sich aus dem Wortlaut der Vorschläge, daß irgendeine Verbundenheit der Kontrollstelle mit der Aktiengesellschaft, wie wir es auch schon an geeigneter Stelle dieser Schrift gezeigt haben, nicht für notwendig erachtet wird, da nunmehr ausgesprochen wird, daß als Kontrollstellen auch Treuhandsverbände bestellt werden können.

Wie bisher, so werden auch nach den neueren Vorschlägen, die die Kontrollstelle bildenden Revisoren von der Generalversammlung gewählt.

Die Aufgaben der Kontrollstelle sind in den Vorschlägen in bezug auf die Durchführung der Rechnungsprüfung im einzelnen mehr zergliedert worden, in einem Sinne, wie ihn die Rechtsprechung und Wissenschaft bereits herausgearbeitet hatten. Mit der kommenden gesetzlichen Neufassung wird für die zahlreichen Kontroversen, die hinsichtlich des Umfangs und der Art der Rechnungsprüfung durch die Kontrollstelle aufgeworfen worden sind, kein Raum mehr gegeben sein.

Neben diesem als gesetzliche Regelung geforderten näheren Eingehen auf die Prüfungspflicht ist auch der Berichterstattung der Kontrollstelle an die Generalversammlung insoweit mehr Beachtung zuteil geworden, als auch für diese eine mehr ins Einzelne gehende Regelung vogeschlagen wird.

Schließlich hat man noch einem besonderen Umstand Rechnung getragen, daß den Mitgliedern der Kontrollstelle zur Pflicht gemacht wird, hinsichtlich des Prüfungsergebnisses gegenüber den Aktionären, aber auch sonstigen Dritten gegenüber, Verschwiegenheit zu üben. Hiermit will man scheinbar einem in der Praxis aufgetauchten Mißstand die Spitze abbrechen. M. E. ist diese Pflicht zur Verschwiegenheit für die Revisoren auch bei der augenblicklichen gesetzlichen Regelung gegeben.

Soweit sind die vorgeschlagenen Neuerungen keine Aenderung des bisherigen Zustandes, sondern dienen nur dem allgemeinen Bedürfnis, durch eingehende gesetzliche Regelung Unklarheiten zu vermeiden und damit den allgemeinen Rechtsverkehr überhaupt zu erleichtern.

Es zeugt von der Fortschrittlichkeit und Verantwortungsbewußtsein der schweizerischen Juristen, daß sie an dieser Stelle nicht Halt gemacht haben, vielmehr erkannt haben, daß der Krieg und die Nachkriegserscheinungen, die in Deutschland so nachhaltige wirtschaftliche Fragen gezeitigt haben und auch in der Schweiz nicht achtlos vorübergegangen sind, noch eine besondere gesetzliche Aenderung verlangen, die dem veränderten Wirtschaftsbild mehr Rechnung trägt. Es verdient die höchste Beachtung, daß insoweit in den Entwürfen die Möglichkeit einer statutarischen Einführung eines Aufsichtsrats nach unserem Muster vorgeschlagen wird, der insbesondere mit unserem Aufsichtsrat das Recht der Kritik an der Geschäftsführung teilt.

Hierin liegt einmal in gewisser Weise eine Freimachung von den bei der Entstehung des schweizerischen Obligationenrechts im Jahre 1881 vorherrschenden französischen Rechtsgedanken, die damals über den deutschen Rechtsstandpunkt triumphierten.

Aber überdies liegt in der schweizerischen Einstellung der Beweis dafür, daß in Ländern mit starken wirtschaftlichen

Schwankungen der Aufsichtsrat das beste Sicherungsmittel zur Abwendung von Erschütterungen ist, der den Beobachtungsposten in der Wirtschaft abgibt, welcher auf hereinbrechende Gefahren rechtzeitig aufmerksam macht. Wie aus den Berichten hervorgeht, hat man in der Schweiz die Einführung des Aufsichtsrats als gesetzlichen Normalfall nicht für notwendig erachtet, da in der Schweiz die Folgen des Weltkrieges und die danach folgenden wirtschaftlichen Wirren nicht in dem Maße sich bemerkbar machten, daß größere gesetzliche Aenderungen gegenüber dem bisherigen Zustand vorgenommen werden mußten.

Anhang.

Die Kontrollstelle nach dem Obligationenrecht von 1881.

Art. 641. Spätestens acht Tage vor der Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnungen über Gewinn und Verlust samt dem Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Art. 642. Die notwendigen Organe einer Aktiengesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionäre,
2. eine Verwaltung,
3. eine Kontrollstelle.

Art. 644. Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und nötigenfalls durch die Kontrollstelle berufen. Eine ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach dem Schluß des Geschäftsjahres statt zur Abnahme der Bilanz, zur Beschlußfassung über deren Ergebnis und zur Festsetzung der Dividende. Die Beschlußfassung ist ungültig ohne vorhergehende Berichterstattung der Kontrollstelle. Zu den ausschließlichen Befugnissen der Generalversammlung gehören ferner: 1. Die Wahl der Verwaltung und Besetzung der Kontrollstelle.

Art. 647. I. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, die in Art. 644, I bezeichneten Mitglieder der Verwaltung und Kontrollstelle einzuberufen.

Art. 649. Die Verwaltung kann nur von Aktionären ausgeübt werden. Werden Nichtaktionäre gewählt, so können dieselben ihr Amt nur antreten, wenn sie zuvor durch Erwerb von Aktien Aktionäre geworden sind. Die Verwaltung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens sechs Jahre gewählt und sind, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, wieder wählbar. Für die ersten drei Jahre können die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden,

ohne daß eine Bestätigung durch die Generalversammlung nötig ist.

Art. 650, I. Die Statuten können bestimmen, daß die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben von der Verwaltung an ein oder mehrere Mitglieder oder einen oder mehrere Dritte, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden.

Art. 655, I. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Geschäftsbücher geführt werden. Sie muß den Aktionären innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Art. 659. Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit dem Auftrag, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten.

Art. 660. Die Revisoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenstand festzustellen.

Art. 661. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung und einzelner Teile derselben besondere Kommissäre oder Sachverständige zu ernennen.

Art. 662. Dem Statut bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrollstelle andere Bestimmungen zu treffen und deren Befugnisse und Pflichten weiter auszudehnen.

Art. 663. Die Kontrollstelle kann das erste Mal nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für fünf Jahre besetzt werden.

Art. 673. Der Aktiengesellschaft sind die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen solidarisch für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen die Gesellschaft infolge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet.

Art. 674. Den einzelnen Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern sind die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen solidarisch für allen Schaden verantwortlich, welchen sie jenen durch absichtliche Verletzung der ihnen obliegenden Verwaltungs- und Aufsichtsratspflichten verursacht haben.

Entwurf I.

771.

Die Generalversammlung hat als Kontrollstelle einen oder mehrere Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen.

Die Kontrollstelle kann das erste Mal nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für drei Jahre besetzt werden.

772.

Die Revisoren haben die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Inventur und der Buchführung nach Möglichkeit zu prüfen.

Sie haben namentlich den Kassebestand festzustellen und die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto auf ihre Uebereinstimmung mit den Büchern zu untersuchen, sowie die Rechnungen und die Belege zu prüfen.

Zu diesem Zwecke können sie verlangen, daß man ihnen die Bücher und Belege vorlegt, daß sie zu der Inventur zugezogen werden und daß ihnen von der Verwaltung über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluß erteilt werde.

773.

Die Revisoren haben der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie einen Antrag stellen auf Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt oder auf Rückweisung an die Verwaltung und sich über die Vorschläge der Verwaltung betreffend die Gewinnverteilung aussprechen.

Ohne vorgängige Vorlegung eines solchen Berichtes kann von der Generalversammlung die Bilanz nicht genehmigt werden.

774.

Die Revisoren haben die ihnen bei der Ausführung ihres Auftrages erkennbar gewordenen Unregelmäßigkeiten oder Verletzungen der gesetzlichen und der statutarischen Vorschriften der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Mitteilungen betreffend die gemachten Wahrnehmungen an einzelne Aktionäre oder an Dritte sind unzulässig.

775.

Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von mindestens einer Million Franken sind verpflichtet, die Kontrolle entweder durch Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände vornehmen zu lassen, oder die Kontrollstelle mindestens in der Hälfte aus technisch gebildeten Sachverständigen zu besetzen.

776.

Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrollstelle weitergehende Bestimmungen zu treffen und deren Befugnisse und Pflichten auszudehnen und insbesondere die Vornahme von Zwischenrevisionen vorzusehen.

Neben den ordentlichen Revisoren kann die Generalversammlung jederzeit zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile derselben besondere Kommissäre oder Sachverständige ernennen.

777.

Die Statuten können neben der Verwaltung einen Aufsichtsrat vorsehen, der nach den Vorschriften über den Verwaltungsrat bestellt wird, und dem die Funktion der Kontrollstelle, in Verbindung mit einer ständigen Aufsicht über die Geschäftsführung und einer Mitwirkung bei der Verwaltung, zugewiesen werden kann.

Entwurf II.

741.

Die Generalversammlung hat als Kontrollstelle einen oder mehrere Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen.

Als Kontrollstelle können auch Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden.

Die Kontrollstelle kann das erste Mal nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für drei Jahre besetzt werden.

742.

Die Revisoren haben zu prüfen, ob die Geschäftsbücher ordnungsgemäß geführt sind und ob sich die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung in Uebereinstimmung mit der Buchführung befinden und eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses aufweisen.

Zu diesem Zwecke können sie verlangen, daß man ihnen die Bücher und Belege vorlegt, daß sie zu der Inventur zugezogen werden und daß ihnen von der Verwaltung über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluß erteilt werde.

743.

Die Revisoren haben der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie einen Antrag stellen auf Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt oder auf Rückweisung an die Verwaltung, und sich über die Vorschläge der Verwaltung betreffend die Gewinnverteilung auszusprechen.

Ohne vorgängige Vorlegung eines solchen Berichtes kann von der Generalversammlung die Bilanz nicht genehmigt werden.

Die Revisoren haben von dem ihnen bei der Ausführung ihres Auftrages erkennbar gewordenen Unregelmäßigkeiten oder Verletzungen der gesetzlichen und der statutarischen Vorschriften dem den fehlbaren unmittelbar übergeordneten Organe, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung Mitteilung zu machen.

744.

Den Revisoren ist es untersagt, über die bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen an einzelne Aktionäre oder an Dritte Mitteilung zu machen.

745.

Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrollstelle weitergehende Bestimmungen zu treffen und deren Befugnisse und Pflichten auszudehnen und insbesondere die Vornahme von Zwischenrevisionen vorzusehen.

Neben den odentlichen Revisoren kann die Generalversammlung jederzeit zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile besondere Kommissäre oder Sachverständige ernennen.

746.

Die Statuten können neben der Verwaltung einen Aufsichtsrat vorsehen, der nach den Vorschriften über den Verwaltungsrat bestellt wird und dem die Funktionen der Kontrollstelle, in Verbindung mit einer ständigen Aufsicht über die Geschäftsführung und einer Mitwirkung bei der Verwaltung, zugewiesen werden können.

Botschaft des Bundesrats vom 21. Februar 1928.

720.

Die Generalversammlung hat als Kontrollstelle einen oder mehrere Revisoren zu wählen; sie kann auch Ersatzmänner bezeichnen.

Die Revisoren und Ersatzmänner brauchen nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein.

Als Kontrollstelle können auch Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden.

Die Kontrollstelle kann das erste Mal nur für ein Jahr und später höchstens für drei Jahre besetzt werden.

721.

Die Revisoren haben zu prüfen, ob sich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in Uebereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsmäßig geführt sind

und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht.

Zu diesem Zwecke hat ihnen die Verwaltung auf Verlangen die Bücher und Belege vorzulegen, sie, soweit tunlich, zu der Inventur zuzuziehen und ihnen über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluß zu erteilen.

722.

Die Revisoren haben der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Generalversammlung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung zu beantragen und die Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten haben.

Ohne vorgängige Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung die Bilanz nicht genehmigen.

Die Revisoren haben die ihnen bei der Ausführung ihres Auftrages erkennbar gewordenen Mängel der Geschäftsführung oder Verletzungen gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organe, das dem verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Revisoren sind gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

723.

Den Revisoren ist es untersagt, über die bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen an einzelne Aktionäre oder an Dritte Mitteilung zu machen.

724.

Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrollstelle weitergehende Bestimmungen zu treffen, ihre Befugnisse und Pflichten auszudehnen und insbesondere die Vornahme von Zwischenrevisionen vorzusehen.

Neben den ordentlichen Revisoren kann die Generalversammlung zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile besondere Kommissäre oder Sachverständige ernennen.

725.

Die Statuten können neben der Verwaltung einen Aufsichtsrat vorsehen, der nach den Vorschriften über den Verwaltungsrat bestellt wird und dem die Funktionen der Kontrollstelle, in Verbindung mit einer ständigen Aufsicht über die Geschäftsführung, zugewiesen werden können.

Lebenslauf.

Ich, Hugo Fabry, wurde am 11. Mai 1906 zu Sterkrade als Sohn des Justizrats Dr. jur. Hugo Fabry geboren. Nach Absolvierung des Realgymnasiums zu Sterkrade, April 1924, widmete ich mich von 1924 bis 1928 dem Studium der Jurisprudenz an den Universitäten zu Münster, Bonn, Freiburg i. Br. und Erlangen. Im Mai 1928 bestand ich vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts zu Hamm das Referendarexamen.

Zu besonderem Danke fühle ich mich Herrn Professor Sehling verpflichtet, der mir die Anregung zu vorliegender Arbeit gab.